

Haftung für Erfüllungsgehilfen

Erfüllungsgehilfe ist, wer zur Erfüllung eines Vertragsverhältnisses eingesetzt wird. Derjenige, der eine solche Hilfsperson zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten heranzieht (= der Geschäftsherr), haftet gegenüber seinem Vertragspartner für das schuldhafte Verhalten seines Erfüllungsgehilfen wie für sein eigenes Verhalten. Begrenzt wird die Zurechnung durch den funktionellen Zusammenhang zwischen Schädigung und Erfüllung vertraglicher Pflichten. Für eine Haftung des Geschäftsherrn muss daher einerseits die Hilfsperson zur Erfüllung von Vertragspflichten des Geschäftsherrn eingesetzt werden. Andererseits muss die Schädigung bei und nicht nur gelegentlich der Vertragserfüllung erfolgen, d.h. es muss ein innerer sachlicher Zusammenhang zwischen Schädigung und Vertragserfüllung vorliegen.

Beispiele:

Ein Reinigungsunternehmen hat in einem Geschäftslokal den frisch gewischten spiegelglatten Boden nicht abgesichert. Der Geschäftsinhaber, der dieses Unternehmen mit der Reinigung beauftragt hat, muss sich das Verhalten des Reinigungsunternehmens zurechnen lassen, wenn ein Kunde ausrutscht und sich verletzt, weil der Geschäftsinhaber das Unternehmen zur Erfüllung seiner Schutz- und Sorgfaltspflichten eingesetzt hat.

In einem Krankenhaus tätige Ärzte und andere Beschäftigte sind Erfüllungsgehilfen des Krankenhausträgers, mit dem der Behandlungsvertrag abgeschlossen wurde. Der Krankenhausträger haftet daher für deren Fehlverhalten.

Der Subunternehmer, dessen sich ein Generalunternehmer bei Verwirklichung eines Bauvorhabens bedient, ist typischerweise dessen Erfüllungsgehilfe. Der Generalunternehmer haftet daher für seinen Subunternehmer gegenüber dem Bauherrn.

Ein Hersteller, der an einen Verkäufer liefert, ist grundsätzlich nicht Erfüllungsgehilfe des Verkäufers. Den Verkäufer selbst trifft nämlich grundsätzlich keine Herstellungspflicht. Er schuldet seinem Käufer – sofern sich aus dem Vertrag nichts Gegenteiliges ergibt – nicht die eigenverantwortliche Herstellung, sondern bloß den Bezug bei einem geeigneten Hersteller.

Ein Werkunternehmer ist zur Herstellung eines Werkes verpflichtet, nicht jedoch dazu, Rohstoffe selbst aufzubereiten und alle Bestandteile, wie Schrauben, Zahnräder usw., selbst herzustellen, wenn diese in der arbeitsteiligen Wirtschaft allgemein von eigenen Unternehmern erzeugt werden.

Maßgeblich ist daher, ob der Schuldner für die Erfüllungshandlung – gemäß Vertrag – nur zur Auswahl von geeigneten Personen bzw. Sachen verpflichtet ist oder ob er die Erfüllung (wenn auch unter Beziehung Dritter) unter Eigenverantwortung durchzuführen hat.

Wenn ein Handwerker die Gelegenheit nutzt, um aus der Wohnung eines Kunden etwas zu stehlen, so wird dies dem Handwerksunternehmer nicht zugerechnet. Wenn hingegen ein Mitarbeiter eines Bewachungsunternehmens aus dem zu bewachenden Geschäft etwas stiehlt, verstößt er dadurch gegen eine Hauptleistungspflicht (die Bewachung) und das Bewachungsunternehmen muss dafür einstehen.

Wenn ein Angestellter eines Gastwirts in einem Restaurant aufgrund der Beschwerde eines Gastes tobt, und diesem ins Gesicht schlägt, so besteht kein ausreichender sachlicher Zusammenhang. Wenn hingegen ein Türsteher eines Nachtclubs, der im Auftrag des Wirts einen betrunkenen Gast aus dem Lokal entfernen soll, dabei „fester zupackt als nötig“, so steht dies sehr wohl in sachlichem Zusammenhang mit der Vertragserfüllung.

Für die Qualifikation des Erfüllungsgehilfen ist daher stets im Einzelfall zu überprüfen, ob ein innerer sachlicher Zusammenhang zwischen Schädigung und Vertragserfüllung vorliegt.

Für weitergehende Fragen rund um das Thema Haftung bzw. Schadenersatz steht Ihnen das Team der Weinrauch Rechtsanwälte GmbH jederzeit zur Verfügung.

(Juli 2024)

Infos: <https://weinrauch-rechtsanwaelte.at>



M kanzlei@anwaltei.at

T +43 3155 20 994

F +43 3155 20 994 150

A Hauptplatz 9 | 8350 Fehring